

Herrn
Jako Weichenberger

Mag. Johannes Pasquali
BMF Kommunikation
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000078

E-Mail:
j.weichenberger.ykwwhbmyz6@foi.fragden
staat.at

GZ. BMF-240101/1254-I/8/2014

Wien, 20. Mai 2014

Sehr geehrter Herr Weichenberger!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 1. April 2014 zum Unternehmensliquiditätsstärkungsgesetzes (ULSG) darf ich Ihnen nach Mitbefassung der zuständigen Experten im Bundesministerium für Finanzen Folgendes mitteilen:

Ein Auskunftsansuchen nach den Bestimmungen des von Ihnen zitierten Auskunftspflichtgesetzes ist nur dann verpflichtend, wenn gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Zu Ihrem Ersuchen um Übersendung einer Liste jener Unternehmen, für die eine staatliche Haftung übernommen worden ist, erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass insbesondere das Datenschutzgesetz 2000 eine entsprechende Auskunft verbietet.

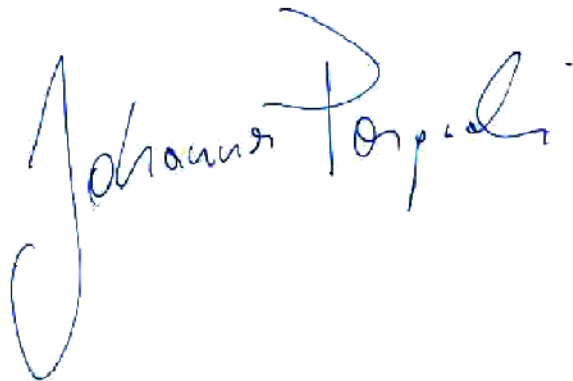
Das Bundesministerium für Finanzen ist verpflichtet, sämtliche Geheimhaltungsvorschriften einzuhalten. Besondere Beachtung findet dabei die Verfassungsbestimmung des § 1 Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), die einen Anspruch auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten vorsieht. Eine entsprechende Auskunft stellt bei allen Unternehmen eine Frage nach personenbezogenen Daten im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG 2000 dar. Grundrechtsträger sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen, wobei unter personenbezogenen Daten auch Wirtschaftsdaten zu verstehen sind. Folglich darf gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 unter Berücksichtigung drohender Reputationsverluste und einem nicht auszuschließenden Eingriff in die Erwerbsfreiheit durch

drohende finanzielle Nachteile bei der Erlangung weiterer Finanzierungen oder der Kundengewinnung, eine Bekanntgabe der jeweiligen Unternehmen nicht erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird ausdrücklich betont, dass das Bundesministerium für Finanzen die Erteilung der von Ihnen begehrten Auskunft nicht „verweigert“, sondern unter Verweis auf die vorangeführten Ausführungen und unter Einhaltung der zitierten gesetzlichen Regelungen, eine Auskunftserteilung nicht zulässig ist.

Ich ersuche Sie um Verständnis, wenn ich Ihnen auf Grund der vorliegenden Umstände keine andere Mitteilung machen kann.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in blue ink, reading "Johannes Topf". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.